



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Dienstag, 21.09.2021

Elektronische Ausgabe

Nr. 35

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 21.09.2021 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Amberg-Sulzbach Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts gem. § 3 Abs. 6 Satz 1 der 14. BayIfSMV	187
--	-----

Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 21.09.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Amberg-Sulzbach

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts gem. § 3 Abs. 6 Satz 1 der 14. BayIfSMV

Aufgrund von § 3 Abs. 6 Satz 1 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.09.2021 (14. BayIfSMV; BayMBI. 2021, Nr. 615), die zuletzt durch Verordnung vom 15.09.2021 (BayMBI 2021, Nr. 661) geändert worden ist, und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) gibt das Landratsamt Amberg-Sulzbach Folgendes bekannt:

Im Landkreis Amberg-Sulzbach wurde der Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner gemäß den vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten:

Sonntag, 19.09.2021	35,9
Montag, 20.09.2021	42,7
Dienstag, 21.09.2021	44,7

Hinweise:

1. Damit finden gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 der 14. BayIfSMV ab **Donnerstag, 23. September 2021**, die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen Anwendung. So darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu

- öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1 000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, den Hochschulen, Tagungen, Kongressen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen,
- Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind,

vorbehaltlich speziellerer Regelungen der 14. BayIfSMV außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit grundsätzlich nur durch solche Personen erfolgen, die i.S.d. § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Zu diesem Zweck sind die Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesene- oder Testnachweise nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV verpflichtet.

Getesteten Personen stehen gleich:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;
- noch nicht eingeschulte Kinder.

Zum Handel und zu den nicht o.g. Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben, zum öffentlichen Personennah- und -fernverkehr, zur Schülerbeförderung, zu Prüfungen, Wahllokalen und Eintragungsräumen, Gottesdiensten, Versammlungen i.S.d. Art. 8 des Grundgesetzes sowie zu Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen bestehen für i.S.d. § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV nicht geimpfte, genesene oder getestete Personen keine durch § 3 der 14. BayIfSMV begründeten Zugangsbeschränkungen.

Die konkreten Bestimmungen ergeben sich aus der 14. BayIfSMV, abrufbar unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14/true.

2. Unterschreitet der Landkreis Amberg-Weizsach an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz von 35 wieder, erfolgt eine erneute Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg-Weizsach. Die vorstehenden Bestimmungen finden dann ab dem übernächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag keine Anwendung mehr.

3. Die übrigen Vorschriften der 14. BayIfSMV bleiben unberührt.